



Statuten der Fasnachtsgesellschaft Steinhausen

I. NAME UND SITZ

1. Die Fasnachtsgesellschaft Steinhausen, gegründet 1999, ist ein Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB. Er ist in jeder Hinsicht neutral.
2. Der Sitz der Fasnachtsgesellschaft Steinhausen ist Steinhausen.

II. ZWECK

1. Der Zweck des Vereins ist das Gesellschaftliche, sowie das Arbeiten in Interessen-Gruppen unter Fasnachtsleuten.
2. Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln und deren zweckmässige Verwendung.
3. Pflege guter Kameradschaft unter den Mitgliedern, Gönner und Supporter.
4. Organisation und Durchführung der Steinhauser Fasnacht und Veranstaltungen mit fasnächtlichem oder nicht fasnächtlichem Charakter. Kann sich aber auch an anderen Anlässen beteiligen.
5. Strebt die Erhaltung der Steinhauser Fasnachtsbräuche als Kulturgut an.
6. Unterstützt Bestrebungen von Behörden und anderen gemeindlichen Organisationen, die zur Verschönerung der Steinhauser Fasnacht beitragen können.
7. Es kann ein Vereinslokal geführt werden.

III. MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein unterscheidet zwischen Aktiv-, Gruppen-, Passiv- und Ehrenmitglieder. Mitglieder können alle natürlichen (einzeln und in Gruppen) und juristischen Personen werden, die das Vereinsziel wohlwollend unterstützen möchten.

2. Weiter sucht der Verein nach Möglichkeit Gönner und Supporter. Diese unterstützen den Verein finanziell/ideell, ohne jedoch sonstige Mitgliedschaftsrecht zu haben.

IV. RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten zu beachten. Anordnungen der Vereinsleitung sind zu befolgen.
2. Stimm- und Wahlrecht haben nur Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder. Sie haben eine Stimme pro Mitglied. Gruppenmitglieder haben Anrecht auf zwei Stimmen.
3. Der Austritt kann jederzeit mit einer schriftlichen Kündigung erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages.
4. Mitglieder die Ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung ausgeschlossen werden.
5. Eigentum des Vereins ist unaufgefordert dem Verein zurückzugeben.
6. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes, aller Vereinsmitglieder und der Generalversammlung ist ausgeschlossen.
7. Gönner und Supporter können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verein unterstützen. Sie haben kein Recht, auf die Verwendung ihres Gönner- und Sponsorbeitrages Einfluss zu nehmen. Auch können diese durch die Fasnachtsgesellschaft nicht in Pflicht genommen werden.
8. Ehrenmitglieder können Mitglieder werden, die sich im Verein im Besonderen verdient gemacht haben. Die Ehrung wird auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung vorgenommen. Das Fasnachtsoberhaupt wird nach Ablauf seiner Amtszeit automatisch Ehrenmitglied der Fasnachts-Gesellschaft Steinhausen
9. Neue Mitglieder werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes aufgenommen.
10. Die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge sind jährlich zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in den Verein. Die Beiträge werden vom Kassier eingefordert.

V. ORGANISATION UND LEITUNG

1. Die leitenden Organe des Vereins sind:
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Kontrollstelle (Revisoren)
2. Die Generalversammlung wird im 2. Quartal (Mai, Juni) abgehalten. Anträge sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

3. Einmal im Vereinsjahr ist eine Generalversammlung durchzuführen. Es können jedes Jahr auch mehrere Vereinsversammlungen einberufen werden. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf verlangen von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder von mindestens zwei Vorstandsmitglieder veranlasst werden.
4. Zur Generalversammlung müssen die Vereinsmitglieder schriftlich, mindestens 14 Tage vorher, unter Bekanntgabe der Traktandenliste eingeladen werden.
5. Die Generalversammlung behandelt folgend Geschäfte:
 - a) Abnahme des Protokolls
 - b) Abnahme des Jahresberichtes
 - c) Mutationen
 - d) Kassawesen (Rechnungen / Revisorenbericht)
 - e) Festlegen der Mitgliederbeiträge
 - f) Budget nächstes Vereinsjahr
 - g) Wahlen
 - h) Auszeichnungen, Ehrungen, Ernennungen
 - i) Jahresprogramm
 - j) Anträge
 - k) Varia
6. Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
7. Der Vorstand besteht aus mindestens vier, in der Regel sechs Mitgliedern. Die Vorstandmitglieder werden von der Generalversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand wird mit stetiger Wiederwählbarkeit gewählt. (Gilt auch für weibliche Vereinsmitglieder)
8. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder (mindestens 4 Vorstandsmitglieder) beschlussfähig. Über die Verhandlungen / Sitzungen werden Protokolle geführt.
9. Die Vorstandsmitglieder sind berechtigt die für den Verein verpflichteten Unterschriften zu tätigen. Jedes Vorstandsmitglied ist Einzel-Unterschriftsberechtigt.
10. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren. Sie prüfen das Kassa- und Rechnungswesen. Sie haben das Recht in die Bücher des Kassiers Einsicht zu nehmen. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.
11. Der Vorstand erstellt in Zusammenarbeit mit dem Kassier für jedes Vereinsjahr ein Budget.
12. Der Verein hat eine Versicherung für evt. Ereignisse abzuschliessen.
13. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Unterschriftsberechtigte Vertreter des Vereins sind alle Vorstandsmitglieder. Bei allen Finanzbelangen ist es der Präsident und der Kassier.

VI. FINANZEN

1. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Momentan sind von der Generalversammlung folgende Mitgliederbeiträge beschlossen:
 - a) Aktivmitglieder CHF 40.00
 - b) Passivmitglieder CHF 20.00
 - c) Gruppenmitglieder CHF 100.00
 - d) Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
2. Der Finanzhaushalt richtet sich nach dem von der Generalversammlung genehmigten Budget.
3. Sämtliche Einnahmen aus Anlässen, Beiträgen und Schenkungen fliessen in die Vereinskasse. Aus dieser werden in erster Linie sämtliche Rechnungen bezahlt.
4. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Gemeindebeitrag (sofern von der Gemeinde bewilligt)
 - c) Überschüsse aus Fasnachtsanlässen und anderen Veranstaltungen
 - d) Gönnerbeiträgen
 - e) Supporterbeiträgen
 - f) Zinsen und Erträge
 - g) Schenkungen
 - h) Plakettenverkauf
5. Aus der Vereinskasse werden bestritten:
 - a) Anfallende Vereinskosten
 - b) Verwaltungskosten (direkte Unkosten; Porti, Büromaterial, usw. / keine Personalkosten)
 - c) Durch die Generalversammlung beschlossene Ausgaben.
6. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Generalversammlung festgelegt.

VII. AKTIVITÄTEN

1. Die Aktivitäten sind im jeweiligen Jahresprogramm enthalten. Das Jahresprogramm wird von der Generalversammlung genehmigt.
2. Der Vereinsgedanke soll auch nach aussen gut sichtbar sein. Die soll dokumentiert werden mit:
 - a) Plakette
 - b) Steingrind
3. Jedes Jahr sollte am 11.11. ein Fasnachtsoberhaupt (Steimuetter / Steivater) eingesetzt werden. Das Fasnachtsoberhaupt wird für ein Jahr der Repräsentant des Vereins.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die bisherigen, in den Vorgängern der Fasnachtsgesellschaft Steinhausen als Ehrenmitglieder gewählten Ehren-Steimütter und Ehren-Steiväter sind, sofern sie nicht ausdrücklich darauf verzichten, Ehrenmitglieder gemäss Ziffer III.2 dieser Statuten.
2. Statutenänderungen können nur an einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder beschlossen werden.
2. Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Mai und endet am 30. April
3. Der Verein besteht, solange sich 3 Mitglieder zur Weiterführung desselben verpflichten. Ein Auflösungsbeschluss kann nur an der Generalversammlung gefasst werden.
4. Im Falle einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vereinsvermögen und sämtliche Unterlagen der Einwohnergemeinde Steinhausen so lange in Verwahrung zu geben, max. 10 Jahre, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.
5. Kommt eine Neugründung nach 10 Jahren nicht zustande, muss die Einwohnergemeinde Steinhausen das Vereinsvermögen einer sozialen Institution innerhalb der Gemeinde zukommen lassen.
6. Ein Exemplar dieser Statuten ist bei der Gemeindekanzlei Steinhausen zu deponieren, welche ermächtigt ist im Hinblick auf die Auflösungsbestimmungen deren Befolgen zu überwachen.

Vorstehende Statuten wurden an der Gründerversammlung / Generalversammlung vom 25. August 1999 in Steinhausen angenommen.

- 1. Statutenänderung an der 4. Generalversammlung vom 16. Mai 2003**
- 2. Statutenänderung an der 8. Generalversammlung vom 24. Mai 2007**

**Fasnachtsgesellschaft Steinhausen
Postfach 402
6312 Steinhausen**

Der Präsident

Der Aktuar